

(3) Bei zeitweiligen Arbeitsverpflichtungen des Arztes sowie bei Teilnahme des Arztes an Fortbildungskursen finden die Abs. 1 und 2 keine Anwendung. Steht von vornherein fest, daß der Arzt binnen drei Monaten an seinen bisherigen Tätigkeits- oder Wohnort zurückkehren wird, so finden die Abs. 1 und 2 gleichfalls keine Anwendung.

#### § 9

(1) Ärzte, die die Bescheinigung über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit noch nicht erhalten haben, haben sich während der Pflichtassistentenzeit bei dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sie tätig sind, binnen einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Für die Meldung ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage C zu verwenden.

(2) Bei der Meldung sind dem Gesundheitsamt die Approbationsurkunde und, falls der Arzt promoviert ist, das Doktordiplom einzureichen; das Gesundheitsamt gibt die Urkunden alsbald zurück.

(3) Geben die Pflichtassistenten die Tätigkeit im Bezirk des Gesundheitsamtes auf, so haben sie dies dem Gesundheitsamt binnen einer Woche anzuzeigen.

#### § 10

(1) Ärzte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Meldeordnung bereits die Bescheinigung über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit oder eine nach Ableistung des praktischen Jahres erteilte Approbation (Bestallung) besitzen, haben sich bis zum 30. April 1947 bei dem Gesundheitsamt mündlich oder schriftlich zu melden, in dessen Bezirk sie ärztlich tätig sind oder, falls sie eine solche Tätigkeit nicht ausüben, wohnen.

(2) Zur Meldung sind auch diejenigen Ärzte verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Meldeordnung die Ausübung des ärztlichen Berufs verboten ist, deren Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs ruht oder die auf die Ausübung des ärztlichen Berufs verzichtet haben, sowie diejenigen Personen, denen die Ausübung des ärztlichen Berufs widerruflich gestattet ist.

(3) Bei der Meldung sind dem Gesundheitsamt einzureichen:

1. die Approbations- (Bestallungs-) Urkunde nebst Bescheinigung über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit und, falls der Arzt promoviert ist, das Doktordiplom sowie einfache Abschriften dieser Urkunden,
2. ein ausgefüllter Fragebogen in drei Stücken, für den ein Vordruck nach dem Muster der Anlage D zu verwenden ist,
3. falls der Arzt als Facharzt anerkannt ist, die hierüber ausgestellte Urkunde nebst einfacher Abschrift dieser Urkunde,
4. falls der Arzt die amtsärztliche oder eine gleichartige Prüfung bestanden hat, das hierüber ausgestellte Zeugnis nebst einfacher Abschrift dieses Zeugnisses,

5. im Falle der widerruflichen Gestattung der Ausübung des ärztlichen Berufs die hierüber ausgestellte Urkunde nebst einfacher Abschrift dieser Urkunde.

In den Fällen der Nrn. 1, 3 bis 5 gibt das Gesundheitsamt die Urschriften alsbald zurück.

(4) Die Gesundheitsämter übersenden jedem Arzt drei Stücke des Fragebogens (Anlage D). Der Arzt, der bis zum 20. April 1947 die Fragebogen nicht erhalten hat, hat sie beim Gesundheitsamt anzufordern.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für Ärzte, die nach dem Inkrafttreten dieser Meldeordnung ihren Tätigkeits- oder Wohnort in die sowjetische Besatzungszone verlegen, und für Personen, denen nach diesem Zeitpunkt die Ausübung der Heilkunde befristet oder widerruflich erlaubt wird. Die Meldung ist binnen zwei Wochen vorzunehmen.

#### § 11

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich in den gemäß §§ 1 oder 10 auszufüllenden Fragebogen oder in der gemäß § 9 vorzunehmenden Meldung oder in einer gemäß § 3 verlangten Auskunft falsche oder unvollständige Angaben macht.

(2) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 DM bestraft.

#### § 12

Mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach §§ 1, 2, 9 und 10 vorgeschriebenen Meldungen und Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig vomimrat,
2. dem Verlangen des Gesundheitsamtes, Auskunft zu erteilen, persönlich zu erscheinen oder Belege vorzulegen (§ 3), nicht oder nicht in der bestimmten Frist nachkommt.

#### § 13

(1) Das Gesundheitsamt kann von den Ärzten die Einhaltung der Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 9 und 10 durch Zwangsgeld bis zu 150 DM erzwingen.

(2) Das Zwangsgeld wird im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

#### § 14

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Meldeordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt die Hauptverwaltung Gesundheitswesen der Deutschen Wirtschaftskommission.

#### § 15

Diese Meldeordnung tritt am 1. April 1947 in Kraft.